

Allgemeinverfügung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des Sputnik-Springbreak-Festivals vom 06.06.2019 bis 10.06.2019 auf der Halbinsel Pouch

Die Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee erlässt auf der Grundlage des § 7 Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Anlässlich des Sputnik-Springbreak-Festivals (06.06.2019 bis 10.06.2019) werden folgende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in den Ortslagen Pouch (einschließlich Halbinsel Pouch), Friedersdorf und Mühlbeck erlaubt

am Samstag, den 8. Juni 2019
am Sonntag, den 9. Juni 2019

bis 24:00 Uhr
von 11.00 bis 16:00 Uhr

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelzweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 – 20:00 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA kann im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 LÖffZeitG die Verkaufszeit am Sonnabend bis 24:00 Uhr genehmigt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung dieser Erlaubnis ist die Gemeinde Muldestausee.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Das Sputnik-Springbreak-Festival ist ein überregionales Großereignis. Es wird mit einer hohen Besucherzahl gerechnet. In Ausübung des Ermessens wird eingeschätzt, dass die Offenhaltung der Verkaufsstellen für den mit der Veranstaltung in Zusammenhang entstehenden Bedarf der Besucher nach Ge- und Verbrauchsartikeln erforderlich ist. Diesem Bedürfnis kann nur durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen entsprochen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 in der derzeit gültigen Fassung. Danach hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist das Vorliegen eines besonderen Interesses.

Aufgrund des kurzen Zeitraumes zwischen der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung und eines eventuellen Widerspruches gegen die beabsichtigte Sonderöffnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die in den vergangenen Jahren entstandene Tradition dieser Veranstaltung fortzuführen und zu vertiefen, was ohne die Beteiligung der Händler unmöglich ist.

Ziel dieser Verfügung ist, dem öffentlichen Bedürfnis des großen Besucherstroms zum Kauf von Waren des Ge- und Verbrauches gerecht zu werden. Die Händler erhalten somit die Möglichkeit, den Besucherstrom zu nutzen. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hätte zur Folge, dass aufgrund der aufschiebenden Wirkung Einzelhändler, die von dieser Regelung betroffen sind, von der Möglichkeit der Öffnung ihrer Ladengeschäfte keinen Gebrauch machen könnten.

Das Interesse der Besucher und der Einzelhändler an der Umsetzung dieser Verfügung zur Sonntagsöffnung überwiegt dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der Aufschiebung der Umsetzung. Somit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee einzulegen.

Hinweise

Von dieser Regelung werden die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer nicht berührt. Bei Inanspruchnahme der zusätzlichen Öffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und die auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidungen, des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) zu beachten.

Muldestausee, 15.05.2019

Ferid Giebler
Bürgermeister